Naturdenkmalbuch Nr. 21 Felsgruppe "Raglstein"

Verordnung

zur Sicherung von Naturdenkmalen im *) Landkreis Melk

Auf Grund der §§ 3, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 bis 4 und des § 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde für den Bereich des *) Landkreises Melk folgendes verordnet:

§ 1.

Die in der nachfolgend abgedruckten Liste aufgeführten Naturdenkmale werden mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Naturdenkmalbuch eingetragen und erhalten damit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes. Die Anmerkung im Grundbuche wird amtlich verfügt.

§ 2.

Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung der Naturdenkmale ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Naturdenkmale oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z. B. durch Anbringen von Aufschriften, Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Abladen von Schutt oder dergleichen. Als Veränderung eines Baumdenkmals gilt auch das Aussäften, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerks oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmals handelt. Die Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmalen der Naturschutzbehörde zu melden.

§ 3.

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von der unterzeichneten Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4.

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe ~~in den "Amtlichen Mitteilungen des Landrates Melk und~~ im "Melker Anzeiger" in Kraft.

*) Angabe des Wirkungsbereichs der unteren Naturschutzbehörde.
**) Amtsblatt, Amtsverkündiger, Amtsverkündigungsblatt oder dgl.

Liste

Vordruck 541 (Sicherung und Löschung von Naturdenkmalen, Verordnung) Verlag von J. Neumann-Neudamm

Liste der Naturdenkmale

Laufende Nr. der Naturdenkmale im Gebiet	Bezeichnung, Anzahl, Art, Name der Naturdenkmale	Angaben über die Lage der Naturdenkmale: Stadt-, Land-Gemeinde (Ortsbezirk, Gemarkung, Forstamt)	Meßtischblatt 1:25000; Zagen-Nummer, Flur-, Parzellen-Nummer; Eigentümer	Lagebezeichnung nach festen Geländepunkten (Himmelsrichtung, Entfernung u. dgl.)	Bezeichnung der mitgeschützten Umgebung, zugelassene Nutzung u. a.
	Felsgruppe "Rogelstein"	L.K. Melk, Gde. Zelking.	E.Z.45, K.G. Zelking, P.N. 1085 Eigentümer: Alexander Graf Heussenstamm'sche Gutsverwaltung in Zelking bei Melk.	Wackelstein, ruhend auf einer Felspyramide, westlich von Zelking auf der Höhe von 480 m.	Keine.

Melk, am ..., den 25.5. 19 42.

Der Landrat des Kreises Melk
als untere Naturschutzbehörde
(Unterschrift)

(ABl. **) vom ... 19... St. [Nr.] ... S. ...)

**) Amtsblatt, Amtsverkündiger, Amtsverkündigungsblatt oder dgl.

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MELK

Fachgebiet Umweltrecht
3390 Melk, Abt Karl-Straße 25a

Bezirkshauptmannschaft Melk, 3390

Frau
Sylvia Weißenbacher
Gassen 11
3393 Zelking

Dieser Bescheid ist mit 24. Sep. 2012
in Rechtskraft erwachsen
Melk, am 04. Dez. 2012
Für den Bezirkshauptmann
BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MELK 14
(BÜRBAUMER)

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)	Beilagen
MEW3-N-128/001	---

Bezug	Bearbeiter	02752 9025 Durchwahl	Datum
	Bürbaumer Maria	32235	7. August 2012

Betrifft
Weißenbacher Sylvia, "Felsgruppe Rogelstein" auf dem Gst. Nr. 1085/1, KG Zelking, Gemeinde Zelking - Matzleinsdorf, eingetragen im Naturdenkmalbuch des Verwaltungsbezirkes Melk mit Nr. 21; **Verfahren nach dem NÖ Naturschutzgesetz - Feststellung über den tatsächlichen und rechtlichen Bestand des Naturdenkmales**

Bescheid

Mit Verordnung des Landrates Melk vom 25.5.1942 wurde die Felsgruppe „Rogelstein“ auf dem damaligen Grundstück Nr. 1085, KG Zelking, Gemeinde Zelking-Matzleinsdorf, zum Naturdenkmal erklärt und unter der Nr. 21 im Naturdenkmalbuch des Verwaltungsbezirkes Melk eingetragen.

Spruch:

Die Bezirkshauptmannschaft Melk **stellt fest,** dass sich die im Naturdenkmalbuch des Verwaltungsbezirkes Melk unter der Einlagezahl Nr. 21 eingetragene und zum Naturdenkmal erklärte Felsgruppe „Rogelstein“ auf dem Grundstück Nr. 1085/1, KG Zelking, Gemeinde Zelking-Matzleinsdorf, befindet.

Rechtsgrundlagen:

§ 12 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500

Begründung

Mit Verordnung des Landrates Melk vom 25.5.1942 wurde die Felsgruppe auf dem damaligen Grundstück Nr. 1085, KG Zelking, Gemeinde Zelking-Matzleinsdorf, zum Naturdenkmal erklärt und unter der Nr. 21 im Naturdenkmalbuch des Verwaltungsbezirkes Melk eingetragen.

Eine Erhebung vor Ort durch den naturschutzfachlichen Amtssachverständigen hat ergeben, dass das Naturdenkmal nach wie vor vorhanden ist.

Das gegenständliche Naturdenkmal ist im Grundbuch nicht ersichtlich und soll nun auf dem betroffenen Grundstück mit der aktuellen Grundstücksnummer 1085/1, KG Zelking, Gemeinde Zelking – Matzleinsdorf, eingetragen werden.

Aufgrund der Sach- und Rechtslage war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Melk eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30.

Ergeht weiters an:

2. die Gemeinde Zelking-Matzleinsdorf, z.H. dem Herrn Bürgermeister;
3. die NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3100 St. Pölten.

Für den Bezirkshauptmann

(Mag. Hagel)

Naturdenkmalbuch Nr. 21 Felsgruppe "Raglstein"

Verordnung

zur Sicherung von Naturdenkmalen im *) Landkreis Melk

Auf Grund der §§ 3, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 bis 4 und des § 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde für den Bereich des *) Landkreises Melk folgendes verordnet:

§ 1.

Die in der nachfolgend abgedruckten Liste aufgeführten Naturdenkmale werden mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Naturdenkmalbuch eingetragen und erhalten damit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes. Die Anmerkung im Grundbuche wird amtlich verfügt.

§ 2.

Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung der Naturdenkmale ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Naturdenkmale oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z. B. durch Anbringen von Aufschriften, Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Abladen von Schutt oder dergleichen. Als Veränderung eines Baumdenkmals gilt auch das Aussäften, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerks oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmals handelt. Die Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmalen der Naturschutzbehörde zu melden.

§ 3.

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von der unterzeichneten Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4.

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe ~~in den "Amtlichen Mitteilungen des Landrates Melk und~~ im "Melker Anzeiger" in Kraft.

*) Angabe des Wirkungsbereichs der unteren Naturschutzbehörde.
**) Amtsblatt, Amtsverkündiger, Amtsverkündigungsblatt oder dgl.

Liste

Vordruck 541 (Sicherung und Löschung von Naturdenkmalen, Verordnung) Verlag von J. Neumann-Neudamm

Liste der Naturdenkmale

Laufende Nr. der Naturdenkmale im Gebiet	Bezeichnung, Anzahl, Art, Name der Naturdenkmale	Angaben über die Lage der Naturdenkmale: Stadt-, Land-Gemeinde (Ortsbezirk, Gemarkung, Forstamt)	Meßtischblatt 1:25000; Zagen-Nummer, Flur-, Parzellen-Nummer; Eigentümer	Lagebezeichnung nach festen Geländepunkten (Himmelsrichtung, Entfernung u. dgl.)	Bezeichnung der mitgeschützten Umgebung, zugelassene Nutzung u. a.
	Felsgruppe "Rogelstein"	L.K. Melk, Gde. Zelking.	E.Z.45, K.G. Zelking, P.N. 1085 Eigentümer: Alexander Graf Heussenstamm'sche Gutsverwaltung in Zelking bei Melk.	Wackelstein, ruhend auf einer Felspyramide, westlich von Zelking auf der Höhe von 480 m.	Keine.

Melk, am ..., den 25.5. 19 42.

Der Landrat des Kreises Melk
als untere Naturschutzbehörde
(Unterschrift)

(ABl. **) vom ... 19... St. [Nr.] ... S. ...)

**) Amtsblatt, Amtsverkündiger, Amtsverkündigungsblatt oder dgl.

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MELK

Fachgebiet Umweltrecht
3390 Melk, Abt Karl-Straße 25a

Bezirkshauptmannschaft Melk, 3390

Frau
Sylvia Weißenbacher
Gassen 11
3393 Zelking

Dieser Bescheid ist mit 24. Sep. 2012
in Rechtskraft erwachsen
Melk, am 04. Dez. 2012
Für den Bezirkshauptmann
BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MELK 14
(BÜRBAUMER)

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)	Beilagen
MEW3-N-128/001	---

Bezug	Bearbeiter	02752 9025 Durchwahl	Datum
	Bürbaumer Maria	32235	7. August 2012

Betrifft
Weißenbacher Sylvia, "Felsgruppe Rogelstein" auf dem Gst. Nr. 1085/1, KG Zelking, Gemeinde Zelking - Matzleinsdorf, eingetragen im Naturdenkmalbuch des Verwaltungsbezirkes Melk mit Nr. 21; **Verfahren nach dem NÖ Naturschutzgesetz - Feststellung über den tatsächlichen und rechtlichen Bestand des Naturdenkmales**

Bescheid

Mit Verordnung des Landrates Melk vom 25.5.1942 wurde die Felsgruppe „Rogelstein“ auf dem damaligen Grundstück Nr. 1085, KG Zelking, Gemeinde Zelking-Matzleinsdorf, zum Naturdenkmal erklärt und unter der Nr. 21 im Naturdenkmalbuch des Verwaltungsbezirkes Melk eingetragen.

Spruch:

Die Bezirkshauptmannschaft Melk **stellt fest,** dass sich die im Naturdenkmalbuch des Verwaltungsbezirkes Melk unter der Einlagezahl Nr. 21 eingetragene und zum Naturdenkmal erklärte Felsgruppe „Rogelstein“ auf dem Grundstück Nr. 1085/1, KG Zelking, Gemeinde Zelking-Matzleinsdorf, befindet.

Rechtsgrundlagen:

§ 12 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500

Begründung

Mit Verordnung des Landrates Melk vom 25.5.1942 wurde die Felsgruppe auf dem damaligen Grundstück Nr. 1085, KG Zelking, Gemeinde Zelking-Matzleinsdorf, zum Naturdenkmal erklärt und unter der Nr. 21 im Naturdenkmalbuch des Verwaltungsbezirkes Melk eingetragen.

Eine Erhebung vor Ort durch den naturschutzfachlichen Amtssachverständigen hat ergeben, dass das Naturdenkmal nach wie vor vorhanden ist.

Das gegenständliche Naturdenkmal ist im Grundbuch nicht ersichtlich und soll nun auf dem betroffenen Grundstück mit der aktuellen Grundstücksnummer 1085/1, KG Zelking, Gemeinde Zelking – Matzleinsdorf, eingetragen werden.

Aufgrund der Sach- und Rechtslage war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Melk eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30.

Ergeht weiters an:

2. die Gemeinde Zelking-Matzleinsdorf, z.H. dem Herrn Bürgermeister;
3. die NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3100 St. Pölten.

Für den Bezirkshauptmann

(Mag. Hagel)